



## KLOSTER ARENBERG

erholen • begegnen • heilen

Koblenz, 15. Oktober 2020

Sehr verehrte, liebe Gäste von Kloster Arenberg,

hiermit senden wir Ihnen einen herzlichen Gruß – verbunden mit der Hoffnung, dass Sie soweit wohlauf sind.

Seit Wiedereröffnung am Pfingstmontag beherbergen wir in unserem Gästehaus noch immer eine geringere Gästezahl, als dies für eine wirtschaftlichen Betriebsführung eigentlich zwingend notwendig wäre. Die behördlichen Hygieneauflagen und damit zusammenhängenden veränderten Abläufe lassen uns jedoch derzeit noch keine andere Wahl.

Bei Aufenthalten, die im Zeitraum bis einschließlich 31. März 2021 liegen, werden – abweichend von unseren Geschäftsbedingungen – für Stornierungen bis am Anreisetag selbst **keine Stornierungsgebühren** erhoben.

Lediglich bei Kursen muss bei kurzfristiger Stornierung das Referentenhonorar gem. unserer Geschäftsbedingungen (s. unter „Rücktritt des Gastes“, Ziffer 5) erstattet werden; Kursleitungen müssen in der Regel ihren Lebensunterhalt über Kurshonorare finanzieren. Kloster Arenberg verzichtet jedoch seinerseits auch bei Kursteilnehmer\*innen auf die Berechnung der Ausfallzimmer.

Mit dieser kulanten Stornoregelung tragen wir unserer gesellschaftlichen Verantwortung Rechnung, da so jeder Gast, der noch kurz vor seiner Anreise Symptome aufweist, die auch Anzeichen für eine SARS-CoV-2-Infektion sein können, ohne Bedingungen oder medizinische Nachweise **kostenfrei** von seiner Buchung zurücktreten kann.



VERGESSET NICHT  
FREUNDE  
WIR REISEN GEMEINSAM

BESTEIGEN BERGE  
PFLÜCKEN HIMBEEREN  
LASSEN UNS TRAGEN  
VON DEN VIER WINDEN

VERGESSET NICHT  
ES IST UNSRE  
GEMEINSAME WELT  
DIE UNGETEILTE  
ACH DIE GETEILTE

DIE UNS AUFBLÜHEN LÄSST  
DIE UNS VERNICHTET  
DIESE ZERRISSENE  
UNGETEILTE ERDE  
AUF DER WIR  
GEMEINSAM REISEN

ROSE AUSLÄNDER



**KLOSTER ARENBERG**

erholen • begegnen • heilen

Als Covid-19-typische Symptome gelten insbesondere **Fieber, trockener Husten, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns und akute Atemwegssymptome**. Bei allgemeinen Symptomen (banaler Infekt) ohne Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bzw. mit nur leichten Symptomen (z.B. nur leichter Schnupfen oder leichte Halsschmerzen) oder bei bekannten Symptomen (z.B. Heuschnupfen, Pollenallergie) **ist eine Anreise möglich** (s. hierzu auch das Merkblatt „Entscheidungshilfe für Gäste mit Covid-19-ähnlichen Symptomen kurz vor der Anreise“ unter

<https://kloster-arenberg.de/covid-19-informationen.html>).

**Sollte ein Gast (Individualgast / Kursteilnehmer) aufgrund Covid-19-ähnlicher Symptome oder aus sonstigem Grund den Wunsch äußern, vorzeitig abzureisen (also nach bereits erfolgtem Check-In),** so gelten unsere allg. Geschäftsbedingungen (s. unter „Rücktritt des Gastes“ Punkt 4.). **Sollte die Hausleitung** des Gästehauses aufgrund dessen, dass ein Gast Covid-19-ähnliche Symptome während seines Aufenthaltes entwickelt und diesen in Anlehnung an die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz **erst auffordern müssen**, vorzeitig abzureisen, so gelten ebenfalls unsere allg. Geschäftsbedingungen (s. unter „Rücktritt des Gastes“, Punkt 4.).

**Alternativ** kann noch am Tag der Aufforderung durch die Hausleitung die Bescheinigung eines Arztes vorgelegt werden, welche die vertretbare Möglichkeit des unbedenklichen Verbleibens im Gästehaus trotz Covid-19-ähnlicher Symptome bestätigt. Sollte eine solche ärztliche Bescheinigung wegen eines Wochenendes oder Sonn-/Feiertages durch den Gast **nicht** zu erwirken sein, so muss der Gast mit Covid-19-ähnlichen Symptomen (s. o.g. Merkblatt „Entscheidungshilfe für Gäste ...“) nach Aufforderung durch die Hausleitung und unter Anwendung des Punktes „Rücktritt des Gastes“, Punkt 4., leider vorzeitig abreisen. Wie im Einzelfall zu verfahren ist, wird durch die Hausleitung im Dialog mit dem betreffenden Gast und unter Wahrung strengster Vertraulichkeit sorgsam abgewogen.

Für Gäste, die aus einem **zum Zeitpunkt der Anreise** durch das Robert-Koch-Institut (RKI) ausgewiesenem **internationalen Risikogebiet** anreisen würden, gilt nach der geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz ein sog. „Beherbergungsverbot“. Durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses in deutscher, englischer oder französischer Sprache, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, **ist eine Anreise möglich**. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekular-biologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem sonst durch das RKI veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen worden ist. **Maßgeblich für den Beginn der 48-Stunden-Frist** ist der Zeitpunkt der Feststellung des Testergebnisses.

S. auch „Entscheidungshilfe für Gäste mit Covid-19-ähnlichen Symptomen kurz vor der Anreise“ unter

<https://kloster-arenberg.de/covid-19-informationen.html>).



## KLOSTER ARENBERG

erholen • begegnen • heilen

Für Stornierungen von Aufenthalten, die aufgrund der kurzfristigen Ausweisung von **internationalen Risikogebieten** durch das RKI notwendig scheinen, werden seitens Kloster Arenberg **keine** Stornierungskosten erhoben.

Sollte ein Gast aus einem **innerdeutschen Risikogebiet** nicht anreisen wollen, gleichwohl eine Anreise ohne molekularbiologischen Coronatest möglich wäre, entstehen dem Gast trotzdem **keine** Stornierungskosten.

Würde die **Stadt Koblenz zum Risikogebiet** erklärt werden, so ist ebenfalls eine kostenlose Stornierung des Aufenthaltes durch den Gast möglich; eine Anreise ist dennoch möglich, wenn das Gästehaus noch geöffnet ist. Im Übrigen gelten die Bedingungen wie vorstehend ausgeführt.

Dem Schutz unserer Gäste, der Mitarbeiter\*innen und Ordensschwwestern vor einer Infektion messen wir sehr hohe Bedeutung bei. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch unser „Corona-Sicherheitskonzept“ i.V.m. mit unserem „dynamischen Raumluf-Viren-Schutzkonzept“ unter:

<https://kloster-arenberg.de/covid-19-informationen.html> .

Wir freuen uns, Sie als unsere Gäste in Kloster Arenberg begrüßen zu dürfen. Bleiben Sie gesund und behütet.

Ihr Team von Kloster Arenberg

# Gästehaus Kloster Arenberg (nachfolgend kurz als „KA“ bezeichnet)

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Gastaufnahmevertrag des Gästebetriebs

Wir bevorzugen das Gespräch von Mensch zu Mensch. Die stete Beschleunigung im Geschäftsleben veranlasst uns jedoch, die Spielregeln unserer Gast-/Gastgeberbeziehung auch in schriftlicher Form festzuhalten

### Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Gästezimmern zu Beherbergung, sowie alle für den Gast erbrachte Leistungen und Lieferungen durch KA.
2. Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als zu Beherbergungszwecken sind nicht zulässig.
3. Geschäftsbedingungen des Gastes bedürfen der vorherigen Zustimmung von KA.

### Vertragsabschluss, -partner, -haftung; Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Gastes durch KA zustande. KA steht frei, die Zimmerbuchung schriftlich zu bestätigen.
2. Vertragspartner sind KA und der Gast. Hat ein Dritter für den Gast bestellt, haftet er KA gegenüber zusammen mit dem Gast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Gastaufnahmevertrag, sofern KA eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
3. KA haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Im nicht leistungstypischen Bereich ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Die Verjährungsfrist beträgt für alle Ansprüche des Kunden 6 Monate.
5. Diese Haftungsbeschränkung und kurze Verjährungsfrist gelten zugunsten des Gästebetriebs auch bei Verletzungen von Verpflichtungen bei der Vertragsanbahnung und positiver Vertragsverletzung.

### Leistungen, Preise, Zahlungen, Aufrechnung

1. KA ist verpflichtet, die vom Gast gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
2. Im Übernachtungspreis sind 3 Hauptmahlzeiten enthalten, beginnend mit dem Abendessen am Anreisetag. Am Abreisetag ist – abweichend von vorgenannter Regelung – jedoch die Mittagsverpflegung nicht im Übernachtungspreis enthalten. Der Gast ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des Gästebetriebs zu zahlen. Dies gilt auch für vom Gast veranlasste Leistungen und Auslagen des Gästebetriebs an Dritte.
4. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung 4 Monate und erhöht sich der von KA allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann KA den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10%, anheben.
5. Die Preise können ferner durch KA geändert werden, wenn der Gast nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistungen des Gästebetriebs oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und KA dem zustimmt.
6. Rechnungen des Gästebetriebs ohne Fälligkeitsdatum sind sofort zu begleichen. Im Ausnahmefall und unter vorheriger Genehmigung der Verwaltungsleitung ist eine Zahlung binnen 8 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. KA ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist KA berechtigt, Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.
7. KA ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach unter der Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen für Pauschalreisen eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
8. Der Gast kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Gästebetriebs aufrechnen oder mindern.

### Rücktritt des Gastes

1. Ein Rücktritt des Gastes von dem mit KA geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gästebetriebs. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Gast vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht in Fällen des Leistungsverzuges durch KA oder einer von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung.
2. Sofern zwischen KA und dem Gast ein Termin zum Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Gast bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Gästebetriebs auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Gastes erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber KA ausübt, sofern nicht ein Fall des Leistungsverzuges des Gästebetriebs oder eine von ihm zu vertretende Unmöglichkeit der Leistungserbringung vorliegt.
3. Bei vom Gast nicht in Anspruch genommenen Zimmern hat KA die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen.
4. KA steht es frei, den ihm entstandenen und vom Gast zu ersetzenden Schaden zu pauschalieren (gilt auch für Gruppenbuchungen). Der Gast ist dann verpflichtet, nachfolgend aufgeführte Kosten für die Übernachtung zu zahlen:
  - a) bis zum 31. Tag vor Ankunft: Kostenfreier Rücktritt
  - b) weniger als 31 Tage vor Ankunft: 10% der Kosten, mind. 30,- €
  - c) weniger als 21 Tage vor Ankunft: 20% der Kosten
  - d) weniger als 14 Tage vor Ankunft: 50 % der Kosten
5. Ausnahmen von der Standardregelung: Referentenhonorare (Kurse):
  - a) Rücktritt ab dem 30. Tag vor Kursbeginn: 50 % des Referentenhonorars
  - b) Rücktritt ab dem 14. Tag vor Kursbeginn: 100 % des Referentenhonorars

Dem Gast steht der Nachweis frei, dass kein Schaden entstanden oder der KA entstandene Schaden niedriger als die geforderte Pauschale ist.

### Rücktritt durch KA

1. Sofern der Rücktritt des Gastes innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist KA in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Gäste nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Gast auf Rückfrage KAs auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
2. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von KA gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist KA ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist KA berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außer ordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls:
  - höhere Gewalt oder andere von KA nicht zu vertretenden Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen
  - Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen z.B. in der Person des Gastes oder des Zwecks, gebucht werden
  - KA begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Gästebetriebs in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- oder Organisationsbereich des Gästebetriebs zuzurechnen ist
  - ein Verstoß gegen oben **Geltungsbereich** Absatz 2 vorliegt
4. KA hat den Gästen von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
5. Bei berechtigtem Rücktritt des Gästebetriebs entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadensersatz.

### Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

1. Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.
2. Gebuchte Zimmer stehen dem Gast ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Gast hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer KA spätestens um 10.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen.
4. Für Schlüsselverlust und deren Ersatzbeschaffung haftet der Gast.

### Haftung des Gästebetriebs

1. KA haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Diese Haftung ist im nicht leistungstypischen Bereich jedoch beschränkt auf Leistungsmangel, Schäden, Folgeschäden oder Störungen, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Gästebetriebs zurückzuführen sind. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Gästebetriebs auftreten, wird KA bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Gastes bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Gast ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.
2. Für eingebrachte Sachen haftet KA dem Gast nach den gesetzlichen Bestimmungen bis zum Hundertfachen des Zimmerpreises, höchstens € 3.500,00, sowie für Geld und Wertgegenstände bis € 500,00. Geld und Wertsachen können bis zu einem Höchstwert von € 3.000 in einem Tresor von KA aufbewahrt werden. KA empfiehlt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn nicht der Gast unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung unverzüglich KA Anzeige macht (§ 703 BGB).
3. Für die unbeschränkte Haftung des Gästebetriebs gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
4. Soweit dem Gast ein Stellplatz auf dem Klosterparkplatz zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Klostergrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalt haftet KA nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen des Gästebetriebs.
5. Weckaufträge werden von KA mit größter Sorgfalt ausgeführt. Schadensersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen.
6. Nachrichten, Post und Warensendungen für die Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. KA übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und – auf Wunsch – gegen Entgelt Nachsendung derselben. Schadensersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen.

### Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingen für die Aufnahme in KA sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Gast sind unwirksam.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz von KA.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist im kaufm. Verkehr der Sitz von KA. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzungen des § 38 I ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz von KA.
4. Es gilt deutsches Recht.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Aufnahme in KA unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: Oktober 2012